

vermeiden oder zu beseitigen. Ein Missstand ist jedes Verhalten eines Versicherungsunternehmens, das den Aufsichtszielen des § 294 Absatz 2 widerspricht. Missstände sind auch Schwächen oder Mängel, die die Aufsichtsbehörde im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens festgestellt hat.

Nach § 294 Abs. 2 überwacht die Aufsichtsbehörde den gesamten Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmen im Rahmen einer rechtlichen Aufsicht im Allgemeinen und einer Finanzaufsicht im Besonderen. Sie achtet dabei auf die Einhaltung der Gesetze, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts gelten, und bei Erstversicherungsunternehmen zusätzlich auf die ausreichende Wahrung der Belange der Versicherten.

Vorliegend sind die Belange der Versicherten nicht ausreichend gewahrt. Es besteht Grund zu der Annahme, dass die zuständige Leistungsabteilung der [REDACTED] Lebensversicherung AG personell eklatant unterbesetzt ist.

Mit Einschreiben vom [REDACTED] 01.2018 übersandte die Versicherte der [REDACTED] Lebensversicherung AG die zur Leistungsprüfung aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung notwendigen Formulare.

Beweis:

Schreiben vom [REDACTED] 01.2018, in Kopie anbei.

Anlage B 1

Hierauf folgte keine Reaktion der [REDACTED] Lebensversicherung AG.

Mit Telefonanruf vom 22.03.2018 erkundigte sich der Unterzeichner nach dem Sachstand der Antragsbearbeitung. Der Gesprächspartner der [REDACTED] Lebensversicherung AG teilte mit, das Schreiben vom [REDACTED] 01.2018 sei eingegangen, es liege auf dem Tisch des zuständigen Sachbearbeiters, dieser sei leider noch nicht zur Bearbeitung gekommen, werde sich aber umgehend melden.

Beweis:

Telefonnotiz vom 22.03.2018, in Kopie anbei.

Anlage B 2

Entgegen der Ankündigung folgte keine Reaktion der [REDACTED] Lebensversicherung AG.

Mit Schreiben vom [REDACTED] 04.2018 forderte die Versicherte die [REDACTED] Lebensversicherung mit Fristsetzung zum 20.04.2018 zur Leistung, insbesondere zu Abschlagszahlungen nach § 14 Abs. 2 VVG auf.

Beweis:

Schreiben vom ■.04.2018, in Kopie anbei.

Anlage B 3

Hierauf folgte keine Reaktion der ■■■■■ Lebensversicherung AG.

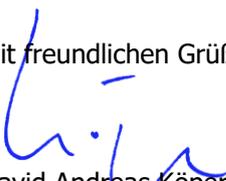
Die Versicherte ist auf die versicherten Berufsunfähigkeitsleistungen dringend angewiesen, von daher ist nunmehr Beschwerde geboten.

Der Vorstand des Erstversicherungsunternehmens ist dafür verantwortlich, dass die für die Bearbeitung von Leistungsanträgen zuständigen Abteilungen personell ausreichend ausgestattet sind, um Leistungsanträge der Versicherten in zumutbarer Zeit zu bearbeiten und zu bescheiden.

Es wird angeregt, die ■■■■■ Lebensversicherung AG nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 VAG um Auskunft zu ersuchen über die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Leistungsanträgen in der Sparte Berufsunfähigkeitsversicherung sowie den fallzahlbezogenen Personalschlüssel zur Antragsbearbeitung.

Dass die ■■■■■ Lebensversicherung auf einen Leistungsantrag innerhalb eines Zeitraums von 4 Monaten in keiner Weise reagiert, nicht einmal eine Eingangsbestätigung versendet, ist hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkt für gravierende Missstände i.S.v. § 298 Abs. 1 Satz 2 VAG.

Mit freundlichen Grüßen



David Andreas Köper
- Rechtsanwalt -